3. Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern. [2]Die Zuwendungsempfänger werden als Erstempfänger durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales ermächtigt, die Zuwendung zur Bestreitung von Sach- und Personalausgaben ganz oder teilweise an Träger von Familienstützpunkten weiterzuleiten.